

Haftstrafen für Prügelpolizisten

Hamburg/Erfurt. *Wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt gem. §§ 224 I Nr. 2, 4 i.V.m. 340 I StGB wurden drei Polizeibeamte der Thüringer Bereitschaftspolizeieinheit „Bison“ am 14. Juli 2003 in Hamburg zu jeweils einem Jahr Haft auf Bewährung verurteilt.*

Als Linksautonome durch die Stadt zu rennen, ist nicht ganz ungefährlich. Insbesondere nicht auf Demonstrationen, auf denen sie regelmäßig beliebtes Ziel polizeilicher Übergriffe sind. Das bekamen auch zwei Beamte aus Schleswig-Holstein zu spüren, die sich auf einer Demonstration gegen die Räumung des alternativen Wohnprojekts „Bambule“ im Hamburger Stadtteil St. Pauli am 16. November 2002 als Aufklärer unter die DemonstrantInnen gemischt hatten. Als jemand seine halbvolle Bierdose gegen die thüringische Bereitschaftspolizeieinheit „Bison“ warf, rückte diese unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durch einfache körperliche Gewalt und unter Zuhilfenahme von Schlagstöcken vor, um die Versammlung aufzulösen und „erkannte“ StraftäterInnen festzunehmen.

Erkannt hatten die frisch aus ihrem Einsatz im Wendland kommenden Thüringer die beiden Aufklärer sofort, und zwar als autonome Gewalttäter. Grund genug, mit Schlagstöcken, Tritten und Schlägen auf sie loszugehen. Da nutzte den Zivilfahndern auch das vereinbarte Erkennungs-Codewort „Mondlicht“ und die Beteuerung: „Wir sind doch Kollegen!“ nichts. Sie erlitten herbe Verletzungen und waren mehrere Wochen nicht einsatzfähig.

Unter normalen Umständen wären die „erkannten“ Autonomen wegen Widerstands, Landfriedensbruchs oder Beamtenbeleidigung verurteilt worden, die Bisons auf ihre thüringische Alm zurückgekehrt und Gras über den Sache gewachsen. Die geschädigten Beamten aber erstatteten Anzeige gegen ihre Kollegen und eine Polizei-Posse kam ins Rollen, in der die Schläger des Systems selbst zu Geschlachteten wurden.

Durch Intervention des Thüringer Polizeichefs sollte zunächst versucht werden, die Anzeige zu stoppen. Als der Prozess nicht mehr zu verhindern war, wurden die Angeklagten von Polizeidirektor Roland Richter¹ zum Arzt geschickt, um sich aus psychischen Gründen krank zu melden. Als sie daraufhin nicht zur Verhandlung erschienen, erließ Amtsrichter Semprich Haftbefehl. Nach einer Intervention aus Erfurt wurde dieser aber wieder ausgesetzt. Auch von der anfangs

gegenüber ihren Verteidigern signalisierten Geständnisbereitschaft zweier Angeklagter, war nach einem Gespräch in der Polizeidirektion nicht mehr die Rede. Statt dessen fand Verteidiger Ulfert Jährg sein Schreiben an seinen Mandanten, in dem die Aussageabsicht zur Sprache kam, in den Unterlagen von dessen obersten Vorgesetzten wieder, als dieser als Zeuge aussagte.

Staatsanwalt Boris Bochnick war sich in seinem Plädoyer dann auch nicht mehr so sicher, ob es sich bei den Straftaten um die Exzesse Einzelner oder um die Spitze des Eisberges handle. Dabei holte er mächtig aus, beklagte „Korpsgeist“ bei der Thüringer Polizei [na so was], der offenbar sogar vom Innenminister des Landes geteilt werde. Dadurch sei „eine Mauer des Schweigens, von oben bis unten“ entstanden, die in Thüringen ein „Rechtsverständnis auf dem Niveau des Mittelalters“ vermuten lasse. Er forderte für die Angeklagten ein Jahr und drei Monate und leitete Ermittlungsverfahren gegen die Thüringer Amtsärzte und Polizeidirektor Richter ein: wegen Falschaussage und versuchter Strafvereitelung.

Amtsrichter Semprich, der weitsichtig erkannte, dass es normalen Bürgern unter diesen Umständen wohl gar nicht möglich gewesen wäre, das Verfahren überhaupt vor Gericht zu bringen,² berücksichtigte den strafmildernden Umstand, dass sich die Angeklagten in einer „beruflichen Stresssituation“ befanden und bisher unbestraft waren. Jedoch seien sie „mit erheblicher Aggression“ vorgegangen [die von Übung zeugte]. Selbst wenn sie durch einen „Korpsgeist“ der Thüringer Polizei von Geständnissen abgehalten worden wären, „dann wäre es verdammt noch mal Ihre Pflicht gewesen, sich dagegen zu wehren“, so Semprich. Wer dies nicht tue, „darf nicht für den Polizeidienst tätig sein.“ Denn wenn ein solches strafbares Verhalten Schule mache, „dass man Angst haben müsse, dass Polizisten prügeln,“ würde das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ausgehöhlt.

Dieses Bild von den BürgerInnen in Uniform kann Thüringens Innenminister Andreas Trautvetter (CDU) nicht teilen. Er kennt seine BeamtInnen besser und weiß, was er ihnen zutrauen kann und was nicht. Deswegen weiß er auch, dass das Urteil „zu hart“ ist. Solange die Vorwürfe in der Urteilsbegründung nicht festgeschrieben sind, hält er die Vorwürfe für „böswillige Unterstellungen“. Jedenfalls zeigt er sich lernbereit: Zukünftig will er genau hinschauen, wie Demonstranten verurteilt werden, „die Fensterscheiben einschlagen oder Autos anzünden.“ Für den Minister

steht die Fürsorgepflicht für die BeamtInnen an erster Stelle. Er hat deshalb eine neue Dienstanweisung erlassen, wie künftig in ähnlich gelagerten Fällen verfahren werden soll: Die BeamtInnen sollen einen Rechtsanwalt gestellt und Rechtsschutz gewährt bekommen.

Und noch eine Konsequenz hat Trautvetter aus dem Prozess gezogen: Hilfersuchen nach Polizeikräften aus anderen Bundesländern wird nur noch nachgekommen, wenn gesichert ist, dass bei solchen Einsätzen keine verdeckten Ermittler aus anderen Ländern im Einsatz sind. Den drei verurteilten Polizisten wird ihr „Fehler“ kein weiteres Mal unterlaufen, denn wird das Urteil rechtskräftig, werden sie aus dem Polizeidienst entlassen. Mit einer Haftstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlich begangenen Tat darf gem. § 24 I Nr. 1 BRRG in Deutschland niemand Polizist sein. Auch in Thüringen nicht.

¹ Polizeidirektor Roland Richter ist ein enger Vertrauter von Ex-Innenminister Christian Köckert, der nach dessen Rücktritt zur Bereitschaftspolizei versetzt worden war.

² Es bedarf nicht einmal der besonderen Umstände eines Polizeiskandals: Chancenlose Prozesse gegen prügelnde Polizeibeamte sind nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Solche Verfahren enden oft nicht nur mit dem Freispruch der prügelnden Beamten, sondern auch mit der Verurteilung der Geschädigten wegen Widerstands oder Landfriedensbruchs, weil die angezeigten PolizistInnen Gegenanzeige erstatten. Die Urteile begründen sich dabei zumeist auf den Ent- bzw. Belastungsaussagen anderer Beamter, die regelmäßig als glaubwürdiger eingestuft werden, als Aussagen von DemonstrationsteilnehmerInnen oder Geschädigten. Erinnert sei an dieser Stelle an das immer wieder eindrucksvolle Auftreten des stellv. Leiters der 23. EHu, Olaf Hansen, der durch seine Aussagen wiederholt Sachverhalte bezeugt hat, zu deren Erleben er an mehreren Orten hätte gleichzeitig sein müssen.

Köln. *Wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung im Amt mit Todesfolge gem. §§ 224 I Nr. 4, 227 II i.V.m. 340 I StGB verhängte das Landgericht Köln am 25. Juli 2003 Bewährungsstrafen zwischen einem Jahr und 16 Monaten gegen sechs Kölner Polizisten, die einen psychisch kranken Ruhestörer auf der Wache so stark misshandelt haben, dass dieser zwei Wochen später im Krankenhaus verstarb.*

Die Strafkammer des Landgerichts Köln sah es nach elf Verhandlungstagen für erwiesen an, dass die Polizisten im Alter zwischen 25 und 40 Jahren durch Trit-

te und Schläge gegen den 31-jährigen Stephan Neisius am 5. Mai 2002 dessen Tod verursacht haben. Im Gegensatz zu den Verteidigern vertrat der Vorsitzende Richter Bruno Terhorst in der Urteilsbegründung die Auffassung, den Polizisten habe bei ihrem Einsatz kein Notwehrrecht zugestanden. Zwar habe der an der akuten Psychose leidende und „unter Drogeneinfluss“ stehende Neisius bei seiner Festnahme in der Wohnung seiner Mutter und später auf der Polizeiwache am Kölner Eigelstein „heftige Gegenwehr geleistet“. Allerdings sei er nach seiner Fesselung praktisch wehrlos gewesen. Tritte des Gefesselten gegen die Polizisten hätten diese „ausweichen können und müssen“. Statt dessen sei Neisius von den Angeklagten auf der Wache in wechselnder Tatbeteiligung geschlagen und getreten worden.

Allerdings müsse davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Misshandlung um ein „einmaliges Ereignis“ gehandelt habe und die Angeklagten insofern nicht als „Prügelpolizisten“ anzusehen seien. Auch hätten die Verletzungen von Neisius hätten „nicht unmittelbar zum Tode geführt“. Vielmehr habe es auch im Krankenhaus, eine „unzureichende Behandlung“ des Opfers gegeben. Dennoch hätten die Misshandlungen des „polizeibekanntem“ Neisius im strafrechtlichen Sinne „zum Tod im Krankenhaus beigetragen“. Neisius war bei der Entnahme einer Blutprobe in der Notaufnahme der Klinik kollabiert; er wurde nach Zeugenaussagen erst reanimiert, nachdem er in die 100 bis 150 Meter entfernte Intensivstation gebracht worden war. Der 31-Jährige starb am 24. Mai 2002, ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben.

Der Prozess war ins Laufen gekommen, nachdem zwei Beamte der Wache gegen ihre Kollegen wegen der „SS-Methoden“ bei der Behandlung des Gefangenen Anzeige erstattet und vor Gericht ausgesagt hatten. Um sie als ZeugInnen unglaubwürdig zu machen, dichtete ihnen die Verteidigung ein Verhältnis an und behauptete ohne konkrete Beweise, dass sie selbst die Misshandlung durchgeführt hätten.

Im Prozess hatte einer der Angeklagten wiederholt seinen „Ekel“ vor dem „Drogensüchtigen“ ausgedrückt, den er „nicht noch einmal anfassen“ wolle. Sein Anwalt bemängelte, dass die Verhandlung nicht geklärt habe, warum geschlagen und getreten wurde. Im Gegensatz zu den Verteidigern wertete Terhorst die Aussagen der beiden ZeugInnen als „schlüssig und plausibel“. Als Motiv für die Schläge und Tritte der Polizisten nannte der Richter die „Erteilung eines Denk-

zettels“ für den anhaltenden Widerstand des Gefangenen. Die Kammer ging von einem minderschweren Fall aus und verhängte Bewährungsstrafen zwischen einem Jahr und 16 Monaten. Nach dem NRW-Beamtenengesetz werden Staatsdiener aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt werden. Die Anwälte haben Revision angekündigt.

Severus Snape

Nun doch noch Bannmeile um Holocaust-Mahnmal?

Berlin. *Nach einem bisher unveröffentlichten Eckpunktepapier des Bundesinnenministeriums soll im Rahmen einer Novellierung des Versammlungsgesetzes um das Mahnmal für die ermordeten Jüdinnen und Juden Europas in Berlin eine Bannmeile gezogen werden, in denen Demonstrationen dann generell verboten wären.*

Durch die geplante Bannmeile soll eine Handhabe geschaffen werden, neonazistische Demonstrationen an diesem Ort zu unterbinden. Bisher scheiterten deren Verbote in der jüngsten Vergangenheit regelmäßig spätestens vor dem BVerfG. Das Eckpunktepapier ist offensichtlich das Ergebnis eines Beschlusses der Innenministerkonferenz aus dem Juni 2002. Damals baten die Innenminister den Bundesinnenminister, Otto Schily, einen entsprechenden Gesetzentwurf zu erarbeiten. Zuvor hatten bereits die CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Rheinland-Pfalz Gesetzesvorlagen in Bundestag bzw. -rat eingebracht, die Bannmeilen an national oder historisch bedeutsamen Orten vorsahen. Gegen diese bestanden jedoch massive verfassungsrechtliche Bedenken. Letztendlich erledigten sie sich durch das Ende der Legislaturperiode 2002.

Der jetzige „Kompromiss“, wenigstens eine Bannmeile für das Holocaust-Mahnmal festzulegen, geht auf eine Empfehlung des Ex-Bundesverfassungsrichter und HU-Prof. Dieter Grimm zurück. Dieser war von Schily beauftragt worden, die Bannmeilenidee verfassungsrechtlich zu prüfen.

In seinem Ende 2001 vorgelegten Gutachten lehnte Grimm diese Idee wegen der fundamentalen Bedeutung der Versammlungsfreiheit für Persönlichkeitsentfaltung und Demokratie grundsätzlich (sic!) ab. Beschränkungen wegen des Anliegens der Protestierenden

den oder wegen des Ortes der Demonstration seien nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Einzig an „Stätten, die an die staatlich organisierte Entwürdigung und Ausrottung von Personen, etwa wegen ihrer Rasse, gemahnen“, heißt es weiter, sei ein Versammlungsverbot für bestimmte Demonstrationen denkbar. Hier stehe die Menschenwürde gegen die Versammlungsfreiheit – und die Menschenwürde sei das höhere Gut, urteilte der Verfassungsrechtler. Die Innenminister schlossen sich der Grimmschen Auffassung an und empfahlen Schily, innerhalb der von ihr postulierten Grenzen ein generelles Demonstrationsverbot für das Gebiet um das Mahnmal vorzusehen.

Was bleibt ist ein mehr als bitterer Beigeschmack. Inszenierten sich SPD- und Grünen-PolitikerInnen mit ihrer Kritik an den Vorschlägen der CDU/CSU noch als VerfechterInnen der Versammlungsfreiheit, wird der Idee, bestimmte Orte als „nationale Heiligtümer“ der öffentlichen Diskussion zu entziehen, doch noch zum Durchbruch verholfen. Obgleich sich an der prinzipiellen Kritik daran nichts geändert hat.

Ernst Eisler



Verschärfung des § 129a StGB geplant

Berlin. *Am 8. April 2003 haben die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Grüne einen Gesetzentwurf zur erneuten Verschärfung des § 129a StGB eingebracht (BT-DrS 15/813).*

Offiziell dient der Gesetzentwurf der Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung (ABl. EG L 164, S. 3), jedoch bekannte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in der 1. Lesung des Entwurfes im Bundestag unumwunden, dass die BRD diesen Rechtsakt auf europäischer Ebene gefördert hat. Diesmal also muss nicht „Brüssel“ als „Sachzwang“ herhalten...

Der Gesetzentwurf sieht eine Strafrahmenerweiterung für die Unterstützung terroristischer Vereinigungen von fünf auf zehn Jahre vor. Der Katalog an Straftaten, auf den die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung gerichtet sein müssen, wird erheblich erweitert. So genügt schon eine schwere Körperverletzung als Zweck oder Tätigkeit einer Vereinigung, um als „terroristisch“ zu gelten. Eine Vereinigung ist dem Entwurf zufolge auch dann terroristisch, wenn

sie nach ihrem Zweck und ihrer Tätigkeiten lediglich auf die Androhung der entsprechenden Straftaten ausgerichtet ist. Der Strafraum gewährt dafür jedoch „Rabatt“: Die Höchststrafe beträgt fünf Jahre.

Verbindlich festgelegt wird mit der geplanten Gesetzesänderung auch eine EU-weit gültige „Terrorismus“-Definition. Danach ist eine Vereinigung als terroristisch anzusehen, wenn sie in der Absicht gegründet wird, die Bevölkerung auf schwer wiegende Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

Von den Koalitionsfraktionen, namentlich Christian Ströbele, ist die Einfügung des Tatbestandsmerkmals „terroristische Absicht“ als rechtsstaatliche Restriktion gefeiert worden. Der Generalbundesanwalt (GBA) zeigt aber schon unter geltender Rechtslage, was von dieser Restriktion in der Realität zu erwarten ist. In einem aktuellen Ermittlungsverfahren wirft er drei Personen aus Sachsen-Anhalt vor, mit vier Brandanschlägen auf Luxuskarosserien, Telekom- und Polizeifahrzeugen sowie einem Polizeigebäude das Ziel zu verfolgen, „militante Politik in den Köpfen der Bevölkerung zu verankern, um damit letztlich im Zusammenwirken mit anderen militanten Gruppierungen einen gewaltsamen Umsturz herbeizuführen.“ Der GBA antizipiert also schon heute die notwendigen Begründungen, um sich von derlei „Restriktionen“ nicht behelligen zu lassen.

Bei Zusammenschau von Katalogstraftaten und dem neuen subjektiven Tatbestandsmerkmal, der „terroristischen“ Absicht wird deutlich, dass unter den neuen § 129a StGB militante Anti-Castor-AktivistInnen oder Anti-Gipfel-DemonstrantInnen noch leichter subsumiert werden können. Und das ist wohl auch das eigentliche Ziel dieser EU-weiten Harmonisierung der „Terrorismusbekämpfung“ (vgl. Brodkorb, Der StreiT Januar 2003, S. 7/9ff.). Ob eine entsprechende Kriminalisierung Realität wird, hängt entscheidend auch vom Einfluss des Rahmenbeschlusses auf die Rechtsprechung zum Begriff „Vereinigung“ ab. Bei der Definition der Vereinigung als „einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss“ gehen Rahmenbeschluss und Rechtsprechung noch d'accord. Doch nach dem Rahmenbeschluss sollen für eine Vereinigung schon zwei Personen ausreichen.

Findet diese Auslegung Eingang in die deutsche Rechtspraxis, können sich BKA und GBA die krampfhaftige Suche nach dem „dritten Mann“¹ sparen. Fraglich sind auch Auswirkungen auf die Anforderungen an die „Festigkeit“ des Zusammenschlusses. So wurde bisher für HausbesetzerInnen und TeilnehmerInnen an einem „Schwarzen Block“ auf Demonstrationen eine solche Festigkeit verneint. Im Gegensatz dazu ist nach dem Rahmenbeschluss „eine kontinuierliche Zusammensetzung oder eine ausgeprägte Struktur“ nicht notwendig, um eine Gruppe als terroristisch kriminalisieren zu können.

Summa summarum zeigt sich, dass diese Neuregelung wenig mit der immer wieder bemühten Gefahr des internationalen islamischen Terrorismus zu tun hat. Vielmehr besteht die Gefahr, dass ziemlich bald militant agierende DemonstrantInnen mit Terrorismusvorwürfen konfrontiert werden könnten. Bezieht mensch die eigentliche Funktion des § 129a StGB als „Ermittlungsparagraf“ (erleichterte Voraussetzungen für Überwachungsmaßnahmen und die Verhängung von U-Haft bei §129ff.-Tatvorwurf) in die Betrachtung mit ein, kann mensch sich denken, wie lange BKA und GBA die neue Chance ungenutzt lassen, um die Linke bei entsprechenden Ermittlungsverfahren umfassend zu durchleuchten.

Carl Banhof-Meider

¹ Im bereits erwähnten Verfahren gegen die Personen aus Magdeburg und Quedlinburg sowie gegen die sog. „Anti-imperialistischen Zellen“ sind die lokalen linken Szenen mit massiver Überwachung überzogen worden, weil die Ermittlungsbehörden eine dritte Person brauchten, um nach § 129a StGB anklagen zu können.

EU-Antidiskriminierungsrichtlinie nicht umgesetzt

Berlin/Brüssel. Die BRD hinkt bei der Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie hinterher. Die schon im Juni 2000 verabschiedete Richtlinie, die sich gegen rassistische und ethnische Diskriminierung richtet, wurde nicht zum 19. Juli diesen Jahres umgesetzt.

Die Richtlinie selber benutzt den Terminus „Rasse“, der schon für sich genommen die Einteilung der Menschheit in „genetisch“ unterschiedliche Gruppen suggeriert und so selber zu rassistischen Diskrimi-

nierung beiträgt. Allerdings dürfte diese Binsenweisheit nicht der Beweggrund der Bundesregierung und der neuen Justizministerin Zypries gewesen sein, die Richtlinie nicht umzusetzen. Zumal in den Gründen in Nr. 6 ausdrücklich klargestellt wird: „Die Europäische Union weist Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zurück. Die Verwendung des Begriffs ‚Rasse‘ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien.“ Es fragt sich dann nur, warum dann diese rassistische Begrifflichkeit gewählt worden ist.

Um der Strafzahlung wegen Nichtumsetzung zu entgehen, soll laut Spiegel-Online nun der EU gemeldet werden, dass das Verfahren eingeleitet wird. Ob auch der rassistische Alltag und die gesetzliche Diskriminierung von MigrantInnen einer Änderung unterzogen werden soll, wird hingegen nicht vermeldet. Der vollständige Wortlaut der Richtlinie ist im Internet abrufbar (http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=32000L0043&model=guichett).

M.-F.G.

Ausgeliefert

Mexiko/Argentinien/Spanien. *Auf Beschluss des Obersten Gerichtshofs Mexikos vom 10. Juni 2003 wird der ehemalige argentinische Marineoffizier Ricardo Miguel Cavallo, dem Völkermord, Terrorismus und Folter in mindestens 264 Fällen vorgeworfen wird, an Spanien ausgeliefert.*

Damit endet ein dreijähriges Tauziehen zwischen spanischen und mexikanischen Gerichten, das im August 2000 ins Rollen gekommen war, nachdem die mexikanische Presse Cavallos Identität und Vergangenheit hatte auffliegen lassen. Cavallo war Anfang 2000 als Vertreter eines argentinischen Unternehmens nach Mexiko übersiedelt, um die Privatisierung von Fahrzeugregistern voranzutreiben. Der 52-jährige war während der argentinischen Militärdiktatur (1976-1983) als Angehöriger der Marine in Buenos Aires von Januar 1977 bis Oktober 1978 Mitglied der „Arbeitsgruppe 3.3.2“, die innerhalb des Militärs für die Entführung, Folterung und das Verschwindenlassen linksgerichteter Personen verantwortlich war. Er wird beschuldigt, Inhaftierte erpresst zu haben und dadurch zu erheblichem Vermögen gekommen zu sein, das er nach Beendigung der Diktatur zur Gründung mehrerer Unternehmen einsetzte.

Nach seiner Enttarnung hatte sich Cavallo sofort zur Flucht nach Argentinien entschlossen. Er wurde jedoch auf einem Zwischenstopp im mexikanischen Cancún von INTERPOL-Agenten aus der Maschine heraus verhaftet, nachdem der spanische Untersuchungsrichter Baltazar Garzón¹ einen internationalen Haftbefehl für Cavallo erlassen hatte. Als Grund gab Garzón dringenden Tatverdacht wegen Beteiligung an Völkermord, Terrorismus und Folter in mindestens 264 Fällen an. Nachdem ein mexikanisches Bundesgericht Anfang 2001 entschieden hatte, dass spanische Gerichte prinzipiell zuständig sein könnten, und das mexikanische Außenministerium im Februar 2001 Cavallos Auslieferung an Spanien beschlossen hatte, legten dessen Anwälte wiederholt erfolglos Rechtsmittel ein.

Schließlich bestätigte der Oberste Gerichtshof Mexikos am 10. Juni 2003 die Auslieferung Cavallos. In der Begründung wurde jedoch der Verdacht auf Folter nicht mehr benannt. Die Argumentation des Gerichts folgt – wie in den Vorinstanzen auch – der des englischen House of Lords im Fall Pinochet 1998/99. Dabei bezogen sie sich u.a. auf gemeinsame Abkommen zwischen Spanien, Mexiko und Argentinien, die UN-Anti-Folter-Konvention und den Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte. Damit hat zum ersten Mal ein lateinamerikanisches Land einen Verdächtigen an die spanische Justiz überstellt und sich der Auffassung Garzóns angeschlossen, dass es sich bei den Verfolgungen z.Z. der südamerikanischen Diktaturen um Völkermord gehandelt habe. Ermittlungsrichter Garzón hat über 90 internationale Haftbefehle gegen argentinische Militärs und Zivilpersonen ausgestellt. Während der Militärdiktatur in Argentinien sind ca. 30.000 Menschen “verschwunden” (meist während Überfliegen des Meeres aus den Militärmaschinen heraus, in denen die Verschleppten transportiert wurden) oder hingerichtet worden. Zwei Amnestiegesetze von 1987 und 1989/90 garantiert den TäterInnen nach wie vor Straffreiheit. Allerdings prüft der Argentinische Gerichtshof z.Z. deren Verfassungsmäßigkeit.

m.p.

1 Garzón hatte 1998 auch die Auslieferung Pinochets und in anderem Zusammenhang Silvio Berlusconi (siehe *freischüßler* 1/2002 S. 19 ff.) beantragt. Andererseits tut sich der spanische Ermittlungsrichter jedoch an vorderster Stelle bei der Unterdrückung jedweder politischer Betätigung der baskischen Unabhängigkeitsbewegung hervor, indem er fast jede baskische Organisation als Teil eines angeblichen „ETA-Netzwerkes“ verbieten ließ.